

Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche

1 Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

1.1 Estriche werden hergestellt und verwendet

- a) als Unterlage für andersartige Bodenbeläge (Unterestrich),
- b) als Nutzboden (Nutz- und Unterschicht),
- c) als Industriefußboden (Industrie-Estrich),

Sie werden verlegt in Wohnräumen, Lager- und Arbeitsräumen, Werkstätten, Kellern und Dachböden.

1.2 Estriche werden auf einem Untergrund, bestehend aus dem Unterbau selbst (z.B. einer Betondecke) oder aus einer auf dem Unterbau aufgetragenen Schicht (z.B. Ausgleichsschicht, Dämmschicht), an Ort und Stelle aufgetragen. Bei der Herstellung sind sie plastisch, mit dem Erhärten werden sie fest.

Estriche können als unmittelbar nutzungsfähige (begehbar) Böden (Nutzböden) ausgeführt oder so hergestellt werden, dass noch ein zusätzlicher Belag (Gehschicht) aufgebracht werden kann.

Schwimmende Estriche im Sinne der Norm DIN 18560 Teil 2 sind auf Dämmstoffen aufgebrachte Estriche, die auf ihrer Unterlage frei beweglich sind. Ein schwimmender Estrich umfasst nach der Begriffsbestimmung der ATV DIN 18353 („Estricharbeiten“) die Dämmschicht und den Estrich. Beheizte schwimmende Estriche werden Heizestriche genannt.

1.3 Für die Herstellung von Estrichen sind erforderlich: (a) Bindemittel, (b) Zusätze, (c) Zuschlag- oder Füllstoffe. Die Güte, Menge und Zusammensetzung dieser Stoffe sowie die Güte der Verarbeitung bestimmen die Eigenschaften eines Estrichs.

1.4 Die hier geregelte Gütesicherung umfasst die Estrichherstellung mit den vorgeschriebenen Ausgangsstoffen und den fertigen Estrich nach diesen Bestimmungen unter Anwendung des Gütezeichens (Abschnitt 4.1).

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche gemäß Abschnitt 1.4 werden von der Gütegemeinschaft Estrich und Belag im Einvernehmen mit den mitbeteiligten und mitinteressierten Behörden, Wirtschafts- und Verkehrskreisen einschließlich der Verbraucher als Grundlage und Gegenstand der hier geordneten Gütesicherung festgelegt. Dies geschieht durch Übernahme der einschlägigen DIN-Normen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist Bedingung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens (Abschnitte 3 und 4).

2.2 Der Fertigung gütegesicherter Estriche werden die Güte- und Prüfanforderungen folgender Normen im Sinne von Abschnitt 2.1 zu Grunde gelegt:

DIN EN 197-1 Zement

DIN EN 13454-1 Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche

DIN EN 14016-1 Bindemittel für Magnesiaestriche – kausische Magnesia und Magnesiumchlorid

DIN EN 1100 Hartstoffe für zementgebundene Hartstoffestriche

DIN EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton

DIN EN 13139 Gesteinskörnungen für Mörtel

DIN EN 13055-1 Leichte Gesteinskörnungen

DIN EN 13162 DIN EN 13171 Wärmedämmstoffe für Gebäude

DIN EN 16945 Reaktionsharze, Reaktionsmittel und Reaktionsharzmassen

DIN EN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN EN 4109 Schallschutz im Hausbau

DIN EN 18202 Toleranzen im Hochbau

VOB Teil C: ATV DIN 18353 Estricharbeiten

DIN 272 Prüfung von Magnesiaestrichen

VOB Teil C: ATV DIN 18365 Bodenbelagarbeiten

DIN 18560 Estriche im Bauwesen

DIN EN 13318 Estrichmörtel und Estriche; Begriffe

DIN EN 13813 Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche

2.3 Soweit für die in den Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.2 aufgeführten Baustoffe RAL-Richtlinien bestehen, sind gütegesicherte oder gleichwertige Erzeugnisse zu verwenden.

3 Güteüberwachung

3.1 Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen wird (a) vom Hersteller selbstverantwortlich durch betriebliche Eigenprüfungen, ferner (b) von der Gütegemeinschaft Estrich und Belag durch von ihr geregelte und veranlasste neutrale Prüfungen der Estricharbeiten überwacht, mit deren Durchführung anerkannt neutrale Prüfanstalten oder vereidigte Sachverständige oder vom Bundesverband autorisierte Prüfbevollmächtigte beauftragt werden. Die Prüfergebnisse werden von der beauftragten Prüfstelle in Prüfzeugnissen festgestellt und der Gütegemeinschaft sowie dem güteüberwachten Hersteller zur Kenntnis gebracht (vgl. Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens, Abschnitte 3.3 und 3.6).

3.2 Die Ordnung der Güteüberwachung und die Ahndung von Verstößen werden in den Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft geregelt.

4 Gütezeichen

4.1 Nachgewiesen wird die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen.

4.2 Die Gütegemeinschaft Estrich und Belag verleiht demgemäß an güteüberwachte Hersteller das Gütezeichen Güteschutz Estrich wie folgt



4.3 Für die Regelung der rechtmäßigen Anwendung des Gütezeichens und die Überwachung des Zeichengebrauchs gelten ausschließlich diese Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Satzung der Gütegemeinschaft Estrich und Belag mit den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

5 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen können insbesondere in Betrachtung des technischen Fortschritts durch erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen auch redaktioneller Art fortentwickelt werden.

Entsprechende Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. und werden mit Beurkundung dieser Anerkennung und ihrer Registrierung unter RAL-GZ 818 wirksam.